

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2023
Nr. 32

23. November 2023

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2023

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Einladung zu einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	142
Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima.....	143
Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses	144
Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden.....	145
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden.....	164

Hann. Münden

23.11.2023



Einladung zu einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 27.11.2023, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Rittersaal des Welfenschlosses, Schlossplatz 5, Hann. Münden

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 11.09.2023 -Öffentlicher Teil-
4. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Schäferberge“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB (einstufig)
 - Entwurfsbeschluss
5. 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB (zweistufig)
6. Nutzungsänderung des ehemaligen Kur- und Erholungsheimes Chattenbühl
 - Vorstellung des Nutzungskonzeptes
7. Neugestaltung der Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Hann. Münden - Parkraumbewirtschaftungskonzept
8. Ehrenamtlicher Radverkehrsbeauftragter der Stadt Hann. Münden hier: Festlegung eines Aufgaben- und Anforderungsprofils und Bestellung
9. Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" einschließlich Örtlicher Bauvorschriften im OT Gimte
 - Beschluss über Anregungen
 - Satzungsbeschluss
10. Budgetbericht des Bereichs 5 für den Zeitraum 01.01. - 30.09.2023
11. Veranstaltungsplanung 2024
12. Tourismusbericht 2023
13. Einwohnerfragestunde
14. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, den 17.11.2023

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima

Sitzungstermin:	Dienstag, 28.11.2023, 16:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer im Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima am 05.09.2023 -Öffentlicher Teil-
4. Freiflächenphotovoltaik
- Beschluss über Standortkriterien
5. Budgetbericht TH 4 - Zeitraum 01.01. - 30.09.2023 durch Herrn Liebrecht
6. Budgetbericht TH 6 - Zeitraum 01.01.-30.09.2023 durch Frau Gohde
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Jährliche Berichterstattung über den Sachstand Klimanotlage durch Frau Meyer
10. Vorstellung Klimaschutzkonzept für Hann. Münden

Hann. Münden, den 20.11.2023

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.11.2023, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer im Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses am 21.09.2023 -Öffentlicher Teil-
4. Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung Hann. Münden
5. Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
6. Kalkulation der Abwassergebühren 2024/2025 sowie Neufassung der Abwassergebührensatzung
7. Haushalt 2024 der Stadtentwässerung Hann. Münden
8. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“
9. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, den 21.11.2023

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Hann. Münden gelegenen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung:

- Friedhof Neumünden
- Friedhof Hermannshagen
- Friedhof Bonaforth
- Friedhof Hedemünden
- Friedhof Bursfelde in der Ortschaft Hemeln
- Friedhof Laubach
- Friedhof Lippoldshausen
- Friedhof Mielenhausen
- Friedhof Volkmarshausen
- Friedhof Wiershausen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Hann. Münden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.



§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Teile von Friedhöfen können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine entsprechende Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in Ersatzgrabstätten umgebettet. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten – in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen – hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.



- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze/innen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestattungsunternehmer/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung wird widerruflich erteilt und erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Ihr können Auflagen und Bedingungen beigelegt werden. Die Zulassung gilt für vier Jahre. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.



- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden, nicht jedoch in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Individuelle Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr, sowie an jedem 1. und 3. Samstag des Monats von 9:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Der zeitliche Rahmen für Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung beträgt 1,5 Stunden und für Beisetzungen ohne Trauerfeier eine Stunde. Auf § 40 wird hingewiesen.
- (5) Verstorbene dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Erdbestattungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung bestattet.



§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr bestimmten Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von der/dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Durch Grabaushub entstandene Schäden an nicht entferntem Grabzubehör werden nicht erstattet.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen



- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beisetzung einer Leiche wird der Umbettung nicht zugestimmt. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen dürfen nur von der Friedhofsverwaltung und von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung trägt der/die Antragsteller/in. Die Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht berührt.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten und Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten (§ 13)
 - Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung (§ 17)
 - Reihengrabstätten als Rasengräber (§ 18)
 - Wahlgrabstätten (§ 14)
 - Wahlgrabstätten als Rasengräber (§ 18)
 - Urnenreihengrabstätten (§ 15)
 - Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (§ 17)
 - Urnenreihengrabstätten als Rasengräber (§ 18)
 - Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (§ 19)
 - Urnenreihengrabstätten als Baumgräber (§ 20)
 - Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
 - Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber (§ 18)
 - Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber (§ 20)
 - Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammern im Kolumbarium (§ 21) und
 - Ehrengrabstätten (§ 22).

Sie bleiben im Eigentum der Stadt Hann. Münden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten, an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben.
Nutzungsberechtigt ist der/die Antragsteller/in. § 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätten: Länge 1,60 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen von bis zu zwei Urnen sind während der ersten fünf Jahre nach der Sargbeisetzung zulässig.
- (4) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsberechtigt ist der/die Antragsteller/in. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten angelegt. Mindestabmessungen je Grabstelle: 2,50 m x 1,30 m. In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich dürfen bis 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit bis zu zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht maximal um weitere 25 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der/die Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der gesamten Wahlgrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bei Beantragung der Bestattung für die gesamte Wahlgrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens einen/eine Nachfolger/in bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch



schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner
- b) die Kinder
- c) die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen b) bis f) wird die/der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte/r.

- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach dem Ableben des vorherigen Erwerbers auf den/die Rechtsnachfolger/in umgeschrieben.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, das an belegten und teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten sind 0,80 m lang und 0,80 m breit.
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und § 14 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung von maximal 4 Urnen verliehen wird. Die Grabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.

§ 17

Grabstätten ohne Kennzeichnung

- (1) Grabstätten ohne Kennzeichnung werden als Reihengrabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen und als Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Neumünden und



Hermannshagen eingerichtet. Es besteht kein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und -pflege. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gepflegt (Rasenfeld).

- (2) Die Grabstätten ohne Kennzeichnung werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben; gleichzeitig wird die Lage der Grabstätte bestimmt. Ein Anspruch auf den Erwerb mehrerer Grabstätten besteht nicht.
- (3) §§ 13 Abs. 1 S. 3, 14 Abs. 5, 6 und 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 18

Grabstätten als Rasengräber

- (1) Rasengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf eine individuelle Grabpflege und -gestaltung besteht nicht.
- (2) Als Rasengräber werden angelegt:
 - a) auf dem Friedhof Neumünden: Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
 - b) auf allen übrigen Friedhöfen: Reihen- und Wahlgrabstätten, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

In den Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (3) Rasengräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Das Grabmal muss mindestens Angaben zum Namen des Verstorbenen enthalten. Zugelassen sind liegende Grabplatten deren Maximalgröße bei Reihen- und Wahlgräbern 0,60 m x 0,40 m, bei Urnenwahlgräbern 0,50 m x 0,40 m und bei Urnenreihengräbern 0,40 m x 0,32 m beträgt. Sie sind ebenerdig zu verlegen. Mit Ausnahme der Urnenreihengräber sind auch stehende Grabmale zugelassen. Näheres regelt § 25, jedoch dürfen die Grabmale einschließlich Sockel bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern maximal 0,80m, bei Urnenwahlgräbern maximal 0,75 m breit sein. Für den Sockel ist bei Reihen- und Wahlgräbern eine maximale Tiefe von 0,35 m, bei Urnenwahlgräbern von 0,30 m zulässig. Überschreitet der Sockel eine Tiefe von 0,20 m ist dieser ebenerdig einzubauen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 19

Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

- (1) Auf dem Friedhof Neumünden werden Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage ausgewiesen.



- (2) Es besteht eine Kennzeichnungspflicht innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung. Die/der Nutzungsberechtigte lässt Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatum nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auf der ausgewiesenen Gedenktafel anbringen.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf eine individuelle Grabpflege und -gestaltung besteht nicht.
- (4) §§ 13 Abs. 1 S. 3, 14 Abs. 5, 6 und 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 20 Baumgrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof Hermannshagen werden Urnenreihen- und -wahlgrabstätten als Baumgräber von der Friedhofsverwaltung unterhalb des Kronenbereiches der Bäume angelegt und gepflegt.
- (2) Die Baumgrabstätten befinden sich in hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Die Grabkennzeichnung erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Rasengräber (§ 18 Abs. 3), jedoch sind stehende Steine nicht zugelassen.
- (3) In den Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Im Übrigen gilt § 15 (Abs. 2) und § 16 entsprechend.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammern im Kolumbarium

- (1) Auf dem Friedhof Hedemünden werden Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammern in einem Kolumbarium ausgewiesen.
- (2) Auf Antrag werden Nutzungsrechte an Urnenkammern in der Größe von 28x28x37 cm für die Aufnahme von einer Urne und in der Größe von 40x40x40 für die Aufnahme von zwei Urnen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Im Übrigen gilt § 16 (Abs. 2) entsprechend.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenkammern müssen einheitlich in vertiefter Schrift mit mindestens dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatum in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Hersteller des Kolumbariums beschriftet werden. Die Kosten sind gemäß der zur Zeit geltenden Friedhofsgebührensatzung vom Antragsteller zu tragen.



- (4) Blumenschmuck und Kränze dürfen im Rahmen einer Urnenbeisetzung bis zu zwei Wochen nach der Trauerfeier vor der Urnenstele auf dem Boden abgelegt werden. Für die Beseitigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Darüber hinaus dürfen Grabbeigaben und Blumen nur auf der dafür vorgesehenen zentralen Ablagestelle abgelegt werden. Das Anbringen von Zubehör wie z. B. Vasen, Kranzhaken, etc. an der Schlussplatte oder Stele ist nicht gestattet.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urnen aus den Urnenkammern zu entfernen und die Aschenreste an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde zuzuführen.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte obliegt der Stadt Hann. Münden. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 Friedhof Hermannshagen

- (1) Für den Friedhof Hermannshagen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Seit dem 1. Januar 2003 werden neue Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht mehr eingerichtet.
- (2) Alle Gräber mit Ausnahme der Rasengräber, Baumgräber und der Grabstätten ohne Kennzeichnung werden von der Friedhofsverwaltung mit Platten eingefasst.



VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Allgemeines

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu erhalten.
- (2) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrnehmung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Die Inschriften und bildlich ornamentalen Darstellungen sind auf die Grabmale und deren Aufgabe abzustimmen.
- (3) Provisorische Grabmale sind nur während der ersten sechs Monate nach der Beisetzung zulässig.

§ 26

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale und bauliche Anlagen gilt § 22 entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Hermannshagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) es dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - b) folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe werden ausgeschlossen:
 - Hochglanzpolitur (äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff)
 - Betonsteinwerk bzw. sog. Kunststein
 - Farbanstrich auf Grabmalen
 - Silber- und Goldschrift
 - Lichtbilder



- Terrazzoporzellan, Glaskunststoff, eloxiertes Material und Tropfstein
- c) Alle nicht polierfähigen Sandsteine und Muschelkalksteine können geschliffen werden. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten.
- d) Bei Verwendung von Diabas, Marmor, diesem gleichzustellenden Material und nicht geschliffenem Sandstein und Muschelkalkstein sind folgende Bearbeitungsvorschriften zu beachten:
 - die Schrift ist erhaben heraus oder vertieft einzuarbeiten.
 - alle Flächen müssen gestockt, scharriert, gebeilt oder gespitzt sein, ausschließlich Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften.
 - bei Verwendung von erhaben herauszuarbeitenden Inschriften ist auf der Vorderfläche des Steines eine erhabene Fläche herzustellen, die mindestens 5 mm über der Grundfläche liegen muss. Unter der erhabenen Fläche sind zu verstehen: Schrift, Symbol, Ornament und Profil, die ebenfalls weder poliert noch getönt werden dürfen.
 - Steine, die stark gewölbt sind, und liegende Steine (Pultsteine) unter den Maßen 0,50 m x 0,50 m brauchen keine erhabene Fläche.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen ist jeweils ein Grabmal folgender Größe zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten:
 - 1. stehender Stein Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Tiefe 0,14 m - 0,20 m,
 - 2. liegender Stein 0,40 m x 0,50 m im Mittel 0,15 m stark,
 - b) auf Wahlgrabstätten:
 - 1. stehender Stein Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m
Tiefe 0,14 m bis 0,20 m, (je Grabstelle),
 - 2. liegender Stein 0,40 m x 0,50 m im Mittel 0,15 m stark (je Grabstelle)
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Grabmal folgender Größe zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten:
liegender Stein 0,32 m x 0,40 m im Mittel 0,15 m stark
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten
liegender Stein 0,45 m x 0,60 m im Mittel 0,15 m stark

§ 28

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Neuerrichtung soll sie vor der Anfertigung des Grabmales eingeholt werden. Die Anträge sind von den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:



- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Nicht genehmigte oder in nicht genehmigter Ausführung aufgestellte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Inschriften sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst so zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (Ausgabe Juli 2012) der Deutschen Natursteinakademie e. V., Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch (www.denak.de), ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung führt jährliche Kontrollen durch.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen vorläufige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.



- (3) Ist die/der Unterhaltungspflichtige nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt als Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 31 Entfernung

- (1) Sofern Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts auf Verlangen der Berechtigten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben jene die Kosten zu tragen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den zuletzt Berechtigten zu entfernen. Falls dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts geschieht, fallen die Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen gemäß § 23 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Rasen ist nicht zulässig.
- (3) Die Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine/n nach § 6 zugelassene/n Friedhofsgärtner/in beauftragen.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.



- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Hermannshagen

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist,
 - a) das Bestreuen mit Kies, Steinsplitt oder ähnlichem Material
 - b) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - c) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Stein, Metall, Glas oder ähnlichem
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
 - f) das Anlegen von Grabhügeln
- (3) Zulässig sind bis zu drei Trittplatten aus Sandstein (Größe maximal 0,30 m x 0,30).

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Grabstätte auf Kosten der/des Verantwortlichen ordnungsgemäß hergerichtet oder abgeräumt, eingeebnet und eingesät und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht entzogen werden. Gebühren werden nicht erstattet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhallen



- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu den vereinbarten Zeiten sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge obliegt den für die Durchführung der Bestattung Verantwortlichen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Der Abschiedsraum auf dem Friedhof Hermannshagen darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung für Trauerfeiern genutzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Veranstaltung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 und 7 ohne Zulassung auf den Friedhöfen tätig ist und/oder diese Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,



- d) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen verwendet, die § 8 Abs. 1 nicht entsprechen,
 - e) die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 23 nicht beachtet,
 - f) Grabmale oder bauliche Anlagen aufstellt oder verändert, die nicht nach § 28 Abs. 1 genehmigt sind,
 - g) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht gemäß § 29 Abs. 1 fundamentiert und befestigt,
 - h) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - i) Grabstätten nicht § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend herrichtet und dauernd instand hält,
 - j) entgegen § 32 Abs. 5 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel oder nicht verrottbare Werkstoffe außer Grabvasen, Markierungszeichen oder Gießkannen verwendet,
 - k) den Gestaltungsvorschriften des § 33 zuwider handelt,
 - l) der Aufforderung nach § 34, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und öffentliche Belange und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

§ 41 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden ist, finden hinsichtlich der Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit die bis zu diesem Tag gültigen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.



§ 42

Friedhof Neumünden

- (1) Auf dem zwischen der Wilhelmshäuser Straße und der Eichenallee gelegenen Teil des Friedhofes Neumünden werden nur noch Urnengrabstätten belegt. Es werden Urnenreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten als Rasengräber, Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung abgegeben. Außerdem werden Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten und an Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber verliehen. Bestattungen von Urnen und Leichen auf den vorhandenen Wahlgräbern sind nicht mehr zulässig.
- (2) Der zwischen der Eichenallee und dem Waldrand gelegene Friedhofsteil soll mit Ausnahme des dort vorhandenen Feldes für Ehrengrabstätten ab dem 01. Januar 2025 einer anderen Verwendung (öffentliche Grünfläche bzw. Parkanlage) zugeführt und entwidmet werden. Bestattungen sind auf diesem Friedhofsteil nicht mehr möglich. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur zum Zwecke der Grabpflege, längstens bis zum 31. Dezember 2024, verlängert werden.

§ 43

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Hann. Münden zulässig.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit in Kraft treten der neuen Satzung tritt die alte Satzung ausser Kraft.

Hann. Münden, den 28.09.2023

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschuld entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne das Räumen und ggf. das Einebnen und Einsäen der Grabstellen.

a. Reihengrabstätten:

a.a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):

a.a.a. Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1.501,00 Euro
a.a.b. Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	2.532,00 Euro
a.a.c. Reihengrab	2.287,00 Euro
a.a.d. Rasen-Reihengrab	4.178,00 Euro
a.a.e. Reihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	2.287,00 Euro

a.b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19, 20 der Friedhofssatzung):

a.b.a. Urnenreihengrab	866,00 Euro
a.b.b. Rasen-Urnenreihengrab	1.264,00 Euro
a.b.c. Baum-Urnenreihengrab	1.264,00 Euro
a.b.d. Urnenreihengrab Gemeinschaftsanlage	1.264,00 Euro
a.b.e. Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	866,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

b.a. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§§ 14, 18 der Friedhofssatzung):

b.a.a. Wahlgrab je Grabstelle	2.785,00 Euro
b.a.b. Rasenwahlgrab je Grabstelle	4.739,00 Euro

b.b. Urnenwahlgrabstätten (§§ 16, 18, 20 der Friedhofssatzung)

b.b.a. Urnenwahlgrab	1.228,00 Euro
b.b.b. Rasen-Urnenwahlgrab	1.784,00 Euro
b.b.c. Baum-Urnenwahlgrab	1.784,00 Euro



c. Kolumbarium

c.a	Einzelkolumbarium	1.276,00 Euro
c.b	Doppelkolumbarium	1.602,00 Euro

Bei den Grabnutzungsrechten des Kolumbariums sind neben den Grabräumungskosten die erste Abdeckplatte sowie deren Gravurkosten enthalten. Dies beinhaltet lediglich die Standardausführungen (Inscript mit Vor.- und Zuname, Geburts.- und Sterbedatum). Weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind möglich und werden je nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet.

d. Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§§ 14, 16, 18, 20 der Friedhofssatzung)

c.a	bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	101,00 Euro
c.b	bei Rasenwahlgrabstätten pro Grabstelle	195,00 Euro
c.c	bei Urnenwahlgrabstätten	54,00 Euro
c.d	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten	86,00 Euro
c.e	bei Baum-Urnenwahlgrabstätten	86,00 Euro

(2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbeisetzungen beisetzen zu dürfen (§§ 13, 14 der Friedhofssatzung), sind für jede Urne zu entrichten: 508,00 Euro

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung (§ 9 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a.	Erdbestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten	578,00 Euro
b.	Erdbestattung Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	961,00 Euro
c.	Urnenbeisetzungen	386,00 Euro
d.	Kolumbarium	143,00 Euro

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind zu entrichten:

a.	Trauerhalle oder Friedhofskapellen	322,00 Euro
b.	Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden	163,00 Euro
c.	Leichenhalle	128,00 Euro
d.	Leichenwaschraum	358,00 Euro

Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der Stadt Hann. Münden beigesetzt wird.

(5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte (§ 11 der Friedhofssatzung) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.



- (6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zwischen den Jahren 2013 - 2023 sind zu entrichten:
- | | |
|--|-------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 288,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 603,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten je Grabstelle | 655,00 Euro |
| d. Urnenreihengrab | 203,00 Euro |
| e. Urnenwahlgrabstätten | 288,00 Euro |
- (7) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind je Jahr (bis Ende der Ruhe-/Nutzungszeit) zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 53,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 69,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten je Stelle | 89,00 Euro |
| d. Urnengrab | 53,00 Euro |
| e. Kolumbarium | 47,00 Euro |
- (8) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten (§ 23 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:
- | | |
|--|-------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 155,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 192,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle | 223,00 Euro |
| d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen | 338,00 Euro |
| e. Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen | 471,00 Euro |
| f. Urnenreihengrabstätten | 53,00 Euro |
| g. Urnenwahlgrabstätten | 67,00 Euro |
- Für die vorstehend unter den Buchst. a. - e. aufgeführten Grabstätten beinhalten die Gebühren das einmalige Nachrichten der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen (§ 27 der Friedhofssatzung) inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:
- | | |
|---|-------------|
| a. liegende Grabmale | 43,00 Euro |
| b. stehende Grabmale < 50 cm Höhe | 43,00 Euro |
| c. stehende Grabmale ≥ 50 cm Höhe | |
| c.a auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten | 130,00 Euro |
| c.b auf Urnengrabstätten | 113,00 Euro |
- (10) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verwaltungsgebühr für die Standsicherheitsprüfung der unter Abs. 9 c. aufgeführten Grabmale 3,50 Euro pro Jahr.



- (11) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten (§ 6 der Friedhofssatzung) beträgt: 32,00 Euro
- (12) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrterlaubnis (§ 39 der Friedhofssatzung) für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt: 14,00 Euro
- (13) Für eine einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten beträgt die Gebühr 21,00 Euro
Für jede weitere notwendige Adressermittlung beträgt die Gebühr 21,00 Euro
- (14) Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt 21,00 Euro
- (15) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr 14,00 Euro
- (16) Die Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung der Grabplatte beim Kolumbarium beträgt 43,00 Euro

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400), verarbeitet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hann. Münden, den 28.09.2023

(L.S.)

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister